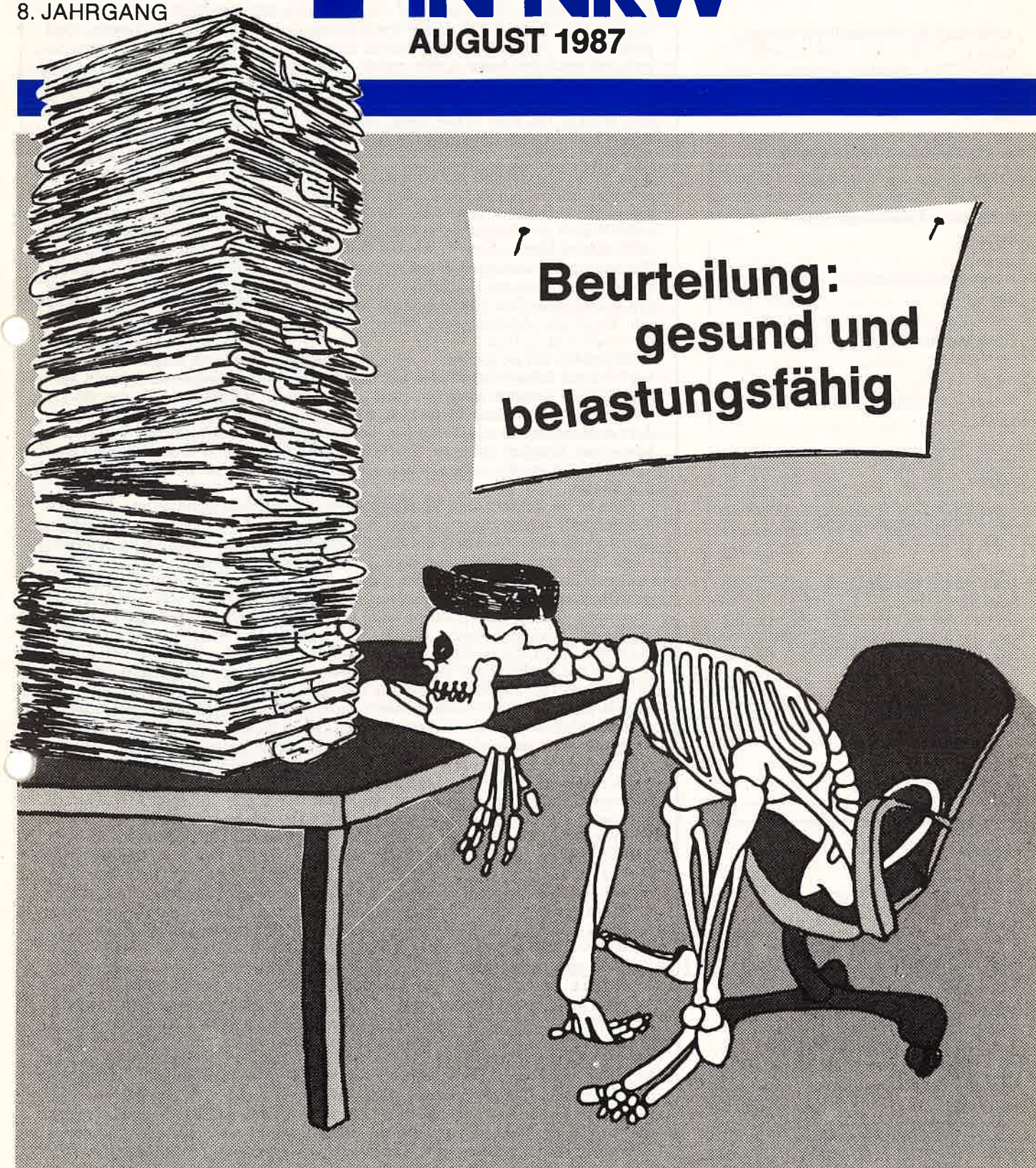


BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

4 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

8. JAHRGANG

AUGUST 1987



Ist uns noch zu helfen?

Inhalt

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Gespräch mit der CDU
Seite 3

Anhörung der Verbände im Landtag
Seite 3

Die neuen Personalräte der StA
Seite 4

Aus der Finanzgerichtsbarkeit
Seite 4

Zehn Jahre Familiengericht
Seite 4

Ist uns noch zu helfen?
Seite 5

Umfrage aus Münster
Seite 7

Ruhegehaltsfähige ...
Seite

Nichtraucherschutz
Seite 9

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 9

Justitia ist weiblich
Seite 10

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 11

Bericht aus Bonn
Seite 11

Buchbesprechung
Seite 11

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OSTAIn);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Sybille Gutberlet (StAIn); Carl von Hobe (StA);
Wilfried Klein (VRLG); Martin Tinkl (VRLG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 7 vom 1. Oktober 1985

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbitten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

Entlastung mit der Frage: Warum gerade ich?

Von Martin Tinkl

Jeder von uns weiß, daß man sich stets zu fragen hat: „Warum gerade ich?“. Entgegen der Erwartung, Richter und Staatsanwälte nutzten jede Möglichkeit, Arbeit von sich fernzuhalten, scheint die genannte Maxime überwiegend von den Kolleginnen und Kollegen nur eingeschränkt so verstanden und befolgt zu werden, daß sie sich auf eine „horizontale“ Verschiebung der Zuständigkeit zwischen verschiedenen Spruchkörpern oder Dezernaten bezieht. Daß jedoch eine „vertikale“ Komponente dieser Maxime die Verlagerung von Arbeit auf nachgeordnete Kräfte erfaßt, ist von ungleich größerer Bedeutung. Schafft doch nur die „vertikale“ Verschiebung tatsächlich für uns eine Entlastung. Bei dieser Frage ist in einer Zeit, in der den Kolleginnen und Kollegen das Wasser bis zum Halse steht, vornehme Zurückhaltung fehl am Platze. Wenn man sich bei der Justiz umsieht, wird man schnell feststellen, daß es außerhalb des höheren Dienstes eine große Zahl von Nischen gibt, in denen freie oder nicht ausreichend genutzte Arbeitskraft schlummert. Diese Nischen aufzuzeigen und zu nutzen, ist für uns unabweisbar. Es kann nämlich nicht erwartet werden, daß die notwendige Aufstockung des Personalbestandes in unserem Bereich je erfolgen wird. Genausowenig können wir aber damit rechnen, daß unserer Überlastung durch die Änderung von Verfahrensvorschriften oder Zugangsvoraussetzungen entscheidend begegnet werden wird. Hier wird man uns geraume Zeit mit scheinbaren Verfahrensvereinfachungen und im übrigen mit hoffnungsvollen Hinweisen auf laufende Untersuchungen vertrösten wollen. Es ist also höchste Zeit, daß wir versuchen, uns wenigstens in Teilbereichen selbst zu helfen.

Abgesehen davon, daß wir — auch wenn Verfahren dadurch länger dauern sollten — unter keinen Umständen mit unserem Selbstverständnis vereinbaren können, daß die Qualität unserer Arbeit und damit der Rechtsschutz für den Bürger leidet, müssen wir danach trachten, unsere Arbeitskraft nur und ausschließlich dort einzusetzen, wo es spezifischen Aufgabenstellungen richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit gebietet. Es dürfen Staatsanwälte und Richter keine Tätigkeiten ausführen, die nachgeordneten Kräften übertragen sind oder delegiert werden können.

Gerade im richterlichen Bereich scheint bei den Kolleginnen und Kollegen die Tendenz außerordentlich groß zu sein, zu vieles an sich zu ziehen, um es selbst zu machen. Das mag auf der Erfahrung beruhen, daß man keine bösen Überraschungen erlebt, wenn man das meiste selbst erledigt.

Dieser Standpunkt ist aber auch dann falsch, wenn die genannte Erfahrung zutrifft. Warum verwaltet man dann nicht die gesamte Geschäftsstelle selbst? Nur wenn Richter und Staatsanwälte frei sind von nebensächlicher und delegierbarer Tätigkeit, können sie sich ihren eigentlichen Aufgaben mit der erforderlichen Intensität widmen, die sich aus der ihnen übertragenen Verantwortung für die Rechtspflege ergibt. Wir müssen unser Augenmerk darauf richten, in welchem Umfang bisher von uns selbst erledigte Arbeit schon jetzt auf andere Kräfte übertragen werden kann und in welchem Umfang die Übertragung darüber hinaus wünschenswert und möglich erscheint. Schon jetzt bestehende Möglichkeiten müssen aufgespürt und konsequent genutzt werden. Bei der täglichen Arbeit wird jedem auffallen, was nachgeordneten Kräften überlassen werden könnte. Kommt es nicht immer wieder vor, daß Staatsanwälte oder Richtern Rückbriefe vorgelegt werden, obwohl die dann fällige EMA-Anfrage auch vom Geschäftsstellenverwalter initiiert werden könnte? Muß wirklich in Zivilprozessen der Richter jedesmal wieder verfügen, daß Abschriften der Schriftsätze an den Gegner zu senden sind? Wieviel Zeit und Energie wird überhaupt nutzlos durch Verfügungen in die Akten aufgewendet, die durch mündliche Weisungen desselben Inhaltes an eine der Abteilung zugeordnete Kraft eingespart werden könnte. Könnte nicht ein Geschäftsstellenverwalter Richtern und Staatsanwälten eine Vielzahl von Telefongesprächen abnehmen? Ist wirklich die angestrebte Durchwahlmöglichkeit mit der sich ergebenden Vielzahl von vergeblichen Versuchen, einen Teilnehmer — etwa einen vielbeschäftigten Rechtsanwalt — zu erreichen, der Weisheit letzter Schluß?

Selbstverständlich ist klar, daß die konsequente Fragestellung „Warum gerade ich?“ nicht von heute auf morgen erhebliche Kapazitäten freisetzen und eine nennenswerte Entlastung der Kolleginnen und Kollegen herbeiführen wird. Wenn wir aber schon die kleinen Schritte unterlassen, dann kann sich unsere Situation nicht verbessern. Jede Kollegin und jeder Kollege sollte daher die möglicherweise liebgewordene eigene Arbeitsweise einmal daraufhin überprüfen, ob nicht ein Teil der täglich erledigten Arbeiten nachgeordneten Kräften übertragen werden kann und sollte. Jeder einzelne muß die sich zeigenden Möglichkeiten ergreifen und versuchen, weitergehende durchzusetzen. Wir können auf die Dauer nur dann glaubhaft und glaubwürdig für einen Abbau unserer Belastung streiten, wenn wir auch bereit sind, Arbeit abzugeben.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Rückblick auf den Richtertag

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 23. Juni 1987 in Hamm. Der **Richtertag** in Hamburg wurde als eine gelungene Selbstdarstellung der Justiz begrüßt. Als positiv aufgenommen wurde die von unserem Landesverband auf der Bundesvertreterversammlung in Lüneburg veranlaßte Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Suche nach internen Ressourcen im Strafverfahrensbereich. VRLG Martin Tinkl, Münster, wurde als Mitglied der Arbeitsgruppe dem Bundesverband angeboten. Die Arbeitsgruppe soll schnellstmöglichst in Bonn besetzt werden und Denkanstöße liefern (s. Kommentar).

Das **Wahlergebnis bei den Personalratswahlen** der Staatsanwaltschaft mit der absoluten Mehrheit der Richter- und Staatsanwältinnen wurde als Erfolg für die Arbeit der letzten Jahre gewertet. Der Einsatz der Kandidaten und der Wille der Wähler läßt auf eine gute Arbeit in der nächsten Legislaturperiode hoffen.

In Druck gegeben wurde nach abschließender Begutachtung das **Werbeheft des Landesverbandes**. Der Vorstand geht davon aus, daß die Bezirksgruppen damit einen Einstieg für Werbegespräche insbesondere bei jungen Kolleginnen und Kollegen erhalten. Das Heft wird im wesentlichen durch Eigenleistungen der Geschäftsstelle erstellt und soll nach der Sommerpause ausgeliefert werden.

Mit einem Kilometerzähler für sein Fahrrad als Abschiedsgeschenk wurde VRFG Dr. Jürgen Bahlau aus dem Geschäftsführenden Vorstand verabschiedet. Er hatte sich bei den Vorstandswahlen der Finanzgerichtsbarkeit nicht zur Wiederwahl bereit erklärt. Als seinen Nachfolger begrüßte der Vorstand RFG Gerd Löber, Münster, der in Zukunft als Vorsitzender des Landesverbandes der Finanzrichter die Finanzgerichtsbarkeit im Geschäftsführenden Vorstand vertritt.

Gespräch mit der CDU

Am 24. Juni 1987 war der Geschäftsführende Vorstand zu einem Gespräch nach Bonn eingeladen, das die Landesarbeitsgemeinschaft Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) angeboten hatte. Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß, Erwin Marschewski, und Politiker der Bundes- und Landesparlamente legten dar, welche Gesetzesinitiativen auf Bundesebene den Schwerpunkt der Rechtspolitik bilden, und baten zu einem Meinungsaustausch, welche Belastungen dadurch

auf die Justiz zukommen werden und welche Entlastungsmöglichkeiten für die Justiz ins Auge gefaßt werden könnten. Marschewski machte deutlich, daß die Vorschläge der JUMIKO auf Anhebung der Streitwertgrenze auf DM 7500,— oder sogar darüber nicht zu realisieren sind. Auch für eine gemeinsame Verwaltungsprozeßordnung für die Fachgerichtsbarkeiten sah er keine Hoffnung. Zur Debatte stehe eine Wiederbelebung des Beschleunigten Verfahrens im Strafprozeß und Maßnahmen im Haftrecht, um von dem Image herunterzukommen, daß zu schnell und zu lange verhaftet werde. Wegen der Probleme bei der strafrechtlichen Abwicklung der Bankskandale sei eine Verlängerung der Verjährungsfristen geplant. Außerdem müsse das Jugendgerichtsverfahren überarbeitet werden.

Die Vertreter des Richterbundes kritisierten, daß politische Vorhaben, wie beim Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht, aber auch beim Straf- und Umweltschutzrecht, zu wenig Rücksicht nehmen auf die Frage der Belastung, die mit neuen Aufgaben auf die Justiz zukomme.

Man müsse erwarten, daß der Gesetzgeber zur Kostenseite nicht mehr schreibe: „Kosten: Keine“, wenn offenkundig ist, daß damit eigentlich neue Richterstellen plus Unterbau erforderlich sind. Mit Blick auf die leeren Landeskassen müsse deshalb deutlich gesagt werden, daß die Richter- und Staatsanwaltschaften nicht kommen werden. Die Arbeit wächst und muß mit der Folge verteilt werden, daß der einzelne Bearbeiter immer weniger Zeit für den Einzelfall aufwenden könne. Dem konnten sich insbesondere die Landespolitiker Dr. Klose und Paus nicht verschließen. Es mag daher schwer sein, dem politischen Druck, z.B. bei der Einführung einer Strafnorm gegen gewaltsamen Ge-

Möglichkeiten der Entlastung der Rechtspflege Anhörung der Verbände im Landtag durch die SPD

Am 26. Juni 1987 waren die betroffenen Verbände vom Arbeitskreis Recht der SPD-Fraktion des Landtags zu einer Anhörung über Möglichkeiten der Entlastung der Rechtspflege eingeladen.

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und der Fachgerichtsbarkeiten legten den Repräsentanten des Arbeitskreises Recht, Klütsch, Schreiber und Müller, die Standpunkte des Richterbundes zu den angesprochenen Fra-

Zwei freie Tage auch für Richter und Staatsanwälte

Der Justizminister teilt mit:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 1987 entsprechend meinem Vorschlag folgendes beschlossen:

„Die Landesregierung ist damit einverstanden, daß § 2 a ArbZV — erstmals im zweiten Halbjahr 1987 — auf Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte entsprechend angewendet wird.“

Durch Erlass vom heutigen Tage an die Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwälte habe ich gebeten, entsprechend dem Kabinettsbeschuß zu verfahren.

Sollte der freie Tag pro Halbjahr früher oder später in einer Minderung der Wochenarbeitszeit aufgehen, § 2 a ArbZV also aufgehoben werden, hätte dies die zwingende Folge, daß die Grundlage für die Gewährung freier Tage auch für Richter, Staatsanwälte entfallen würde.

Damit hat der Justizminister sein Versprechen eingehalten: Wenn die Lehrer die freien Tage bekommen, stehen sie auch den Richtern und Staatsanwälten zu. Das konsequente Insistieren des Richterbundes hatte Erfolg!

schlechtsverkehr in der Ehe, nicht nachzugeben. Die Gesetzesmacher sollten aber nicht übersehen, daß mit der Schaffung einer Norm die Arbeit bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten ansteigt. Beim Umweltschutz ist diese Tendenz ganz besonders an den steigenden Zahlen in den Statistiken abzulesen.

Das in einer freundlichen und gelockerten Atmosphäre geführte Gespräch brachte für beide Seiten die Erkenntnis, daß der Meinungsaustausch fortgesetzt werden müsse.

gen dar. Erstaunlicherweise war in vielen Punkten Übereinstimmung zwischen den beteiligten Verbänden festzustellen. So sprachen sich nicht nur der Deutsche Richterbund, sondern auch Anwaltsverein, ÖTV und Bund Deutscher Rechtspfleger nachdrücklich gegen eine Erhöhung der Streitwertgrenzen über das Maß der Inflationsrate hinaus aus. Wie der Deutsche Richterbund versprachen sich auch die Vertre-

ter der Rechtspfleger keinen Entlastungseffekt durch eine weitere Übertragung von Aufgaben auf die Rechtspfleger. Alle an der Anhörung Beteiligten forderten die Verbesserung der Arbeitsorganisation der Justiz und ihre Ausstattung mit modernsten Geräten, um so mit der heute schon bestehenden Ausstattung vieler Anwaltspraxen Schritt zu halten. In einem Einsatz des Kostenrechts zur Steuerung des Prozeßverhaltens sahen die meisten Teilnehmer die Gefahr einer Verkürzung des Rechtsschutzes.

Insgesamt ergab die Anhörung, daß Möglichkeiten zur Entlastung der Justiz weniger in der Verschiebung von Zuständigkeiten oder Stärkung von Vorschaltverfahren als im Ausschöpfen noch vorhandener organisatorischer Möglichkeiten gesehen wird.

Zehn Jahre Familiengericht

Seit dem 1. Juli 1977 arbeiten Amtsrichter an einer neuen Materie, dem Familienrecht. Diese Zusammenziehung aus Scheidungs(Ehe-)recht, Unterhalts- und Sorgerecht, Zugewinnverteilung und Versorgungsausgleich hat sich bewährt.

Feste Konturen haben sich gebildet, die Unterhaltstabellen aus Düsseldorf und anderen Orten haben sich vereinheitlicht. Die Rechtsprechung der Amtsgerichte im Sozialrechtsbereich Versorgungsausgleich hat, wie kürzlich ein Direktor bei der LVA meinte, diesem Rechtsgebiet gutgetan. Die Versorgungsausgleichsregelungen haben zu einer wirtschaftlichen Absicherung der sozial schwächeren Partner einer gescheiterten Ehe geführt.

Bedenklich ist allerdings, daß das Familienrecht, insbesondere auf dem Sektor Versorgungsausgleich, in den vergangenen 10 Jahren so viele Änderungen durchgemacht hat, daß von der ursprünglichen Idee, die einzelnen Ehepartner wieder selbständig lebensfähig zu machen, nicht mehr allzuviel übriggeblieben ist. Diskrepanz zwischen Theorie und Familienalltag, die vom Gesetzgeber nicht gesehen wurde oder nicht gesehen werden wollte, als das Familienrecht konzipiert wurde?

Inzwischen mehren sich Stimmen, die mit Rücksicht auf die Probleme bei der gesetzlichen Altersvorsorge erklären, daß es in diesem Sozialbereich dauerhafte Regelungen nicht geben könne. Das ständige Auf und Ab der Erwartungen und Durchsetzungsmöglichkeiten entspreche der Wirtschaftslage, die auch nicht in festen Bahnen verlaufe. Von daher kann man die Arbeit der Familien-

Heinz Flormann †
Am 14. Juni 1987 verstarb nach langer Krankheit RAG **Heinz Flormann**, Düsseldorf, im Alter von 51 Jahren. Trotz seiner Krankheit nahm er noch bis Mai 1987 seine Dienstgeschäfte wahr und vertrat die Kolleginnen und Kollegen im Bezirksrichterrat des OLG Düsseldorf, dem er seit mehreren Wahlperioden angehörte.
Als aufgeschlossenen, lebensfrohen und lebenswürdigen Kollegen werden wir ihn in Erinnerung behalten. Sein Amt im Bezirksrichterrat Düsseldorf hat RAG **Paul Didier**, Krefeld, übernommen, dem wir viel Erfolg wünschen.

AUS DER FINANZGERICHTSBARKEIT

Vorstandswahlen

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung des Bundes Deutscher Finanzrichter — Landesverband Nordrhein-Westfalen —, die am 11. Juni 1986 in Münster stattfand, wurde ein neuer Vorstand gewählt. **Dr. Jürgen Bahlau**, VR, FG Münster, der den Verband seit 1978 geführt hat, kandidierte nicht mehr. Die Versammlung dankte ihm für die gute und erfolgreiche Arbeit. Als Vorsitzender des Landesverbandes und langjähriger Vorsitzender des Hauptrichterrates der Finanzgerichtsbarkeit habe er sich besonders dafür eingesetzt, daß der beschlossene Stellenabbau unterblieb. Dafür zeichne sich ab, daß der besorgniserregenden Geschäftslage in der Finanzgerichtsbarkeit nunmehr besondere Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Die Versammlung wählte als neue Vorstandsmitglieder:

Gerd Löber, RFG Münster, als Vorsitzenden, **Dr. Michael Kempermann**, RFG Köln, als stellv. Vorsitzenden und Schriftführer, **Dr. Heinrich Weber-Grellet**, RFG Münster, als stellv. Vorsitzenden und Kassierer.

richter und -richterrinnen mit den Bemühungen von Sisyphus vergleichen, weil ihre Entscheidungen oftmals erst ergehen (können), wenn die Lebensverhältnisse sich schon wieder geändert haben.

Zur Bewältigung dieser Arbeit kann die Forderung nur lauten: die besten Kräfte ins Familiengericht, R2-Stellen für Familienrichter!

Die neuen Personalräte der Staatsanwälte

Aufgrund der Wahlen vom 4. Juni 1987 haben sich bei dem Justizminister der Hauptpersonalrat und den Generalstaatsanwaltschaften die Bezirkspersonalräte konstituiert. RiStA stellt sie in der neuen Zusammensetzung vor.

In der konstituierenden Sitzung des **Hauptpersonalrats** der Staatsanwälte beim Justizminister trafen zusammen

1. von der **Richterbundliste**:

OStA Guntram Lauer, Essen,
StA Gerd Unterberg, Duisburg,
StA Albert Balke, Aachen,
OStA Jost Schmiedeskamp,
Bielefeld,

OStA Gerhard Zuberbier,
Dortmund,

StAin Bettina Schmid-Aretz,
Düsseldorf;

von der Hammer Liste:

OStA Joachim Semper, Bochum;

von der Kölner Liste:

stvLOStA Johannes Heinrich Schaefer,
Köln, und

OStA Helmut Dropmann, Bonn;

von der Düsseldorfer Liste:

StA Rolf Beyer, Wuppertal;

und von der ÖTV:

OStA Dr. Karl Lucks, Bochum.

Das Gremium wählte Guntram Lauer zum Vorsitzenden, sowie Johannes Heinrich Schaefer und Bettina Schmid-Aretz zu seinen Stellvertretern.

Bezirkspersonalrat Düsseldorf

StA Hans-Jürgen Köhler, Krefeld, Vorsitzender, StA Jürgen Kapischke, Düsseldorf, stellv. Vorsitzender, StA Reinhard Vogel, Kleve, stellv. Vorsitzender, OStA Peter Opitz von Bardeleben, GStA Düsseldorf, StA Johan Schmitz, Duisburg, StA Michael Tillmanns, Wuppertal, StA Heinz Jürgen Vitz, Mönchengladbach

Bezirkspersonalrat Hamm

StA Franz-Josef Richter, Paderborn, Vorsitzender, StA Hans-Dirk Buhr, Bielefeld, Stellvertreter, OStA Bruno Hotze, GStA Hamm, Stellvertreter, StA Ernst-Rainald Brömmelmeier, Dortmund, StA Olgerd Piegsa, Essen, StA Wilfried Robineck, Bochum, StAin Elisabeth Keller, Essen, StAin Maria Auer, Münster, StA Wolfgang-Erich Rahmer, Hagen

Bezirkspersonalrat Köln

OStA Stefan Nesseler (II), Köln, Vorsitzender, StA Ulrich Gawlik, Bonn, StA Egbert Bülls, Köln, StA Dietmar Lübbert, Aachen, StA Wolfgang Ehlen, Köln, StAin Maria Luise Schröder, Bonn, OStA Dr. Heinz-Friedrich Wunderlich, GStA Köln.

Ist uns noch zu helfen?

Der tägliche Kleinkrieg mit der Technik und der Verwaltung, aber auch mit dem inneren Schweinehund, müßte eigentlich so groß sein, daß die gesamte Jahresauflage von RiStA mit Themen gefüllt werden könnte mit dem Stichwort: „Ist uns noch zu helfen?“ Die ständig steigenden Eingangszahlen, die teilweise vorsintflutlichen Arbeitsbedingungen, der fehlende Nachwuchs — all das sollte Anlaß sein, daß Kolleginnen und Kollegen uns schreiben. Der Richterbund hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt (vgl. RiStA 3/87), um die Schwierigkeiten mit der täglichen Arbeit zu verringern oder zumindest aufzuzeigen, damit andere uns beim Abbau helfen.

Es nutzt jedoch wenig, wenn immer nur mit schönen Worten gesagt wird, daß die Justiz sich den Erfordernissen des Jahres 2000 stellen muß, daß die Arbeitsbedingungen verbessert werden müssen, daß... daß... daß... Es kann nur etwas geändert werden, wenn konkrete Beispiele für falsche oder überholte Praktiken aufgezeigt werden. Jeder ist aufgerufen, sein Dezernat einen Monat kritisch unter die Lupe zu nehmen und zu fragen, muß das alles eigentlich so sein, wie es ist? Geht es nur deshalb so weiter, weil es immer schon so gehandhabt wurde?

RiStA ist bereit, jeden vernünftigen Vorschlag publik zu machen, auch damit die im Justizministerium — angeblich — vorhandene Innovationsabteilung Munition bekommt, die sie selbst wohl nicht findet. Denn außer dem Workshop vor zwei Jahren ist an neuer Kreativität bisher nicht viel nach außen gedrungen.

Nachdem nun die Haushaltskassen immer leerer werden und Entlastungsgesetze nicht in Sicht sind, kann nur auf dem eigenen Schreibtisch aufgeräumt werden.

Ist uns noch...

Computereinsatz auf eigene Faust

ichter und Gerichtsschreiber in Personalunion?

Am Anfang stand der Wunsch nach einem modernen Schreibsystem für meine richterlichen Dienstgeschäfte. Mit dem Kauf der Hardware — eines Commodore PC 10 und eines Typenrad-Druckers Marke Brother 15 XL — war es nicht getan. Es fehlte noch ein Textprogramm. Ich entschied mich für „Wordstar“, das 1979 von Rubinstein über seine Firma Micropro auf den Markt brachte und — nicht zuletzt wegen seines günstigen Preises — inzwischen weltweit erfolgreichste Programm.

Probleme beim Erwerb

Da ich von drei verschiedenen Herstellern erworben hatte, stand mir nach dem Kauf noch kein arbeitsfähiges Textverarbeitungssystem mit aufeinander abgestimmter Hard- und Software zur Verfügung. Die Anpassung mußte noch mit Hilfe der Handbücher gelei-

Wir brauchen Kollegen, die berichten, wie sie mit dem Computer arbeiten, den sie selbst — und nicht die Justizverwaltung — angeschafft haben, wie sie die Einkünfte eines säumigen Unterhaltsschuldners ermitteln oder feststellen, wieviel ein Unterhaltsgläubiger bei der jetzigen Arbeitsmarktlage selbst erarbeiten kann, wieviele C-Sachen üblicherweise auf eine wöchentliche Amtsrichtersitzung gehen, ohne daß der Kreislaufkollaps oder Herzinfarkt droht, wie die Fahndung nach einem Angeklagten Erfolg hat, der bei dem Kollegen nebenan als Zeuge oder Angeklagter greifbar wäre, in meiner Sache aber unauffindbar ist, und wie die Geschäftsstellen motiviert werden können, Arbeit abzunehmen!

Worauf es jetzt ankommt: Vieles würde helfen, ohne daß Gesetze geändert werden müssen, ohne daß gegen den Datenschutz verstoßen wird. Vielfach geht es aber auch schlicht um das tägliche Miteinander, bei dem der eine für den anderen einspringt und man sich wechselseitig Arbeit abnimmt und das Arbeitsklima verbessert.

Texten, deren Diktat unterbrochen werden muß, ergibt sich die Erschwernis, daß das früher Diktierter wieder realisiert werden muß. Da der Tatbestand von Entscheidungen selten entsprechend der Reihenfolge der Sachverhaltselemente fixiert werden kann, wie sie sich in den Schriftsätzen der Beteiligten finden, bedingt ein Direktiktat aus der Akte insbesondere bei komplexen, schwer überschaubaren Sachverhalten ein umständliches Um- und Neudiktieren, bei einem Diktat anhand von handschriftlichen Entwürfen oder Notizen eben diese Vorarbeit, deren Resultat nicht selten eine Collage mit vielen Fähnchen ist.

Der PC erlaubt von Anfang an ein auf dem Bildschirm sichtbares, überschaubares Texten. Bei Einfügungen rutscht der sich anschließende Text automatisch weiter. Der Text kann spielend leicht und schnell korrigiert und geändert werden. Bei entsprechender Tastatur, wie sie der von mir gewählte PC aufweist, springt die Schreibmarke auf Druck einer einzigen Funktionstaste wieder an das Ende oder wahlweise an den Anfang des Textes. Durch einen weiteren Befehl können Textblöcke blitzschnell an andere Stellen verschoben werden. Bei Unterbrechung der Arbeit wird der bis dahin getippte Text auf einer Diskette gespeichert. Er ist später jederzeit auf den Bildschirm zurückgerufen.

Spielkiste oder seriöses Arbeitsgerät?

Vorteil der neuen Arbeitsweise: Mindestens in der gleichen Zeit, in der ich Konzepte bisher handschriftlich entworfen hatte, konnte ich jetzt mit dem PC eine weitgehend vollendete Reinschrift erstellen. Änderungen, die sich häufig aufgrund der mündlichen Verhandlung, durch Vorschläge der anderen Mitglieder des Spruchkörpers oder infolge eigener kritischer Durchsicht ergeben, können vergleichsweise mühelos eingearbeitet werden. Ein nicht bestreitbares, bekanntes Phänomen ist allerdings, daß gewisse Tippfehler beim Betrachten des Bildschirms weniger auffallen als bei der Lektüre des ausgedruckten Textes, was ebenfalls ein gelegentliches Nachbessern erfordert.

Alle diese Nacharbeiten könnten theoretisch der Kanzlei übertragen werden. Voraussetzung wäre, daß die Textdiskette von den Alpha-Text-Geräten der Justizkanzleien „angenommen“ würden.

Neuere Alpha-Text-Geräte arbeiten zwar ebenfalls nach dem inzwischen gebräuchlichsten Betriebssystem MS-DOS. Allerdings weist das Textprogramm dieses Unternehmens Unterschiede zu meinem Wordstar auf, so

daß derzeit jedenfalls die wünschenswerte Koordination zwischen den privaten PC-Initiativen der Richter und den Justizkanzleien nicht erreicht werden kann. Die Justizbürokratie hinkt leider den privaten Initiativen allzu gemächlich hinterher, ja sie scheint die sich anbietenden Chancen einer Innovation der richterlichen Arbeit nicht wahrzunehmen.

Die große Speicherfähigkeit der Disketten erlaubt es, die gespeicherten Texte, die als Bausteine bei künftigen Entscheidungen ganz oder teilweise Verwendung finden können, chronologisch und nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und später per Tastendruck — dem neuen Sachverhalt angepaßt — in andere Texte einzufügen. Ein Austausch unter Kollegen ist ohne weiteres möglich, soweit Disketten der gleichen Größe eingesetzt werden.

Mit der hier beschriebenen Textbearbeitung ist der Anwendungsbereich des PC natürlich bei weitem nicht erschöpft. Mit dem Computer lassen sich zahllose andere Arbeiten erledigen: Dateien verwalten, Adreßetiketten auf Endlosbändern beschriften, Grafiken und Tabellen erstellen, Unterhalt und Steuern berechnen usw. Nach den Erfahrungen des Verfassers ergibt sich zur Zeit der bedeutendste Rationalisierungseffekt auf die richterliche Arbeit durch den Einsatz des Textprogramms und der Dateiverwaltung.

Das Gespenst eines neuen Arbeitsplatzvernichters

Der Richter, dessen mit dem PC getextete und mit Typenrad- oder Laserdrucker gedruckte Entscheidungen so makellos sind, daß sie nur noch kopiert zu werden brauchen, könnte die Kanzlei weitgehend überflüssig machen — ein Alptraum angesichts der wachsenden Arbeitslosigkeit! Ein massiver Einsatz von PCs im richterlichen Dienst könnte cyclische Effekte herbeiführen, die niemand will. Diese Effekte können vermieden werden, wenn Richtern und Kanzleien kompatible Systeme zur Ver-

fügung gestellt werden, so daß der Schreibdienst Textänderungen einarbeiten und Tippfehler ausbessern kann. Derartige Systeme könnten bei einiger Überlegung gezielt in den Gerichten eingesetzt werden, in denen richterlicher Dienst und Schreibdienst chronisch überlastet sind. In Anbetracht des ständigen Aufwuchses und des stagnierenden Personalbestandes dürfte die Suche nach solchen Engpässen nicht schwierig sein.

PC-Einsatz als Pflichtprogramm?

Nicht jeder Richter wird einen PC als Arbeitsgerät benutzen wollen. Eine Reglementierung wäre hier auch verfehlt. Sinn würde es machen, ein Angebot für Interessierte zu schaffen, insbesondere auch für diejenigen Kollegen, die der neuen Technik aufgeschlossen gegenüberstehen, sich aus finanziellen Grün-

den aber nicht zu eigenen Anschaffungen entschließen können.

Daß der Zugang zu neuen Techniken durch ganz natürliche Hemmschwellen verzögert wird, kann an den JURIS-Terminals derzeit deutlich beobachtet werden. Wer JURIS und PC benutzt, stößt immer wieder auf Skepsis und maschinenfeindliche Philosophien. Die Furcht vor einer neuen geistigen Verarmung und vor wachsender Beziehungslosigkeit unter den Menschen geht um. Wer wie der Verfasser selbst immer wieder wie ein Computer Kid bis in die Nacht vor dem PC gesessen und die erstaunliche Faszination des Computers erlebt hat, vermag die neue Angst vor einer Reduzierung der sozialen Kontakte nicht gänzlich als Hirngespinnst abzutun. Prophylaxe: Der maßvolle Umgang mit dem Computer gehört mit zum Lernprogramm. C.K.

Computereinsatz...

PC für den Staatsanwalt

Seit dem Herbst 1983 setze ich an meinem Arbeitsplatz in der Wirtschaftsabteilung der StA Bonn zur Unterstützung meiner Arbeit einen Personalcomputer ein. Bis zum Dezember 1985 handelte es sich um einen Heimcomputer des Typs Commodore C64, aufgerüstet mit 2 Diskettenstationen und einem leistungsfähigen Drucker. Da diese Ausrüstung sich als zu wenig leistungsfähig erwiesen hat, habe ich mir im Dezember 1985 einen Personalcomputer IBM AT angeschafft, der mit inzwischen 60 MB Festplattenkapazität, einer Disketteneinheit und einem sehr leistungsfähigen Drucker NEC P 5 keine Wünsche mehr offen läßt. An Software nutze ich — neben zahlreichen kleinen Hilfsprogrammen — das integrierte Programm FRAMEWORK II, das Datenbankprogramm Base-III Plus, das Tabellenkalkulationsprogramm Multi-

plan, das Textverarbeitungsprogramm Wordstar 2000, Version 2.0 (Gesamtinvestitionsvolumen ca. 30 000,— DM).

Dieser Rechner steht in meinem Dienstzimmer und wird ständig genutzt. Ein erster Einsatzschwerpunkt sind Rechenwerke aller Art, wie sie in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen häufig anfallen. Dabei steht mir für die Berechnung des strafbefangenen Betrages bei der Beitragsvorenthaltung nach § 266a StGB ein von mir selbst entwickeltes, sehr leistungsfähiges und komfortables Programm zur Verfügung, das die früher stundenlangen Berechnungen binnen weniger Minuten ermöglicht und eine sauber gedruckte, sofort verwertbare Tabelle zur Verfügung stellt.

Solche Berechnungen werden auch bei der Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder zu schlichten Bilanzanalyse eingesetzt. Je nach Bedarf können auch andere Berechnungen durchgeführt werden. In einem Ermittlungsverfahren wurden z.B. über 5000 Eingangsrechnungen einer

Firma mit den zugehörigen ebenfalls über 5000 Zahlungsvorgängen verknüpft, um für jede einzelne Rechnung die Einhaltung — bzw. im konkreten Fall Überschreitung — der gesetzten Zahlungsfristen erkennen zu können. Die vom PC gelieferten Auswertungen haben zu außerordentlich präzisen Aussagen geführt, die erst die sichere Überführung der Beschuldigten ermöglicht haben. (Dabei hat ein Buchhalter der Abteilung selbstständig an meinem PC gearbeitet, insbesondere die umfangreichen Daten eingegeben).

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verwaltung jeder Art von Dateien, zum Beispiel von Geschädigten-, Fallakten-, Beweismittel-, Asservaten-Dateien. Hier bietet der PC einen großen Komfort, indem er mir jede gewünschte Art von Auswertungen ohne nennenswerten eigenen Aufwand zur Verfügung stellt.

Die Dokumentation des Akteninhaltes in großen Ermittlungsverfahren gehört zu einem weiteren Anwendungsschwerpunkt. Der PC ermöglicht hier getrennte Datenzusammenstellungen nach Aktenfundstellen, Einzelfällen, Beschuldigten und Geschädigten, Beweismittelarten oder in chronologischer Reihenfolge. Ist ein Zeuge zu vernehmen, genügt eine Anfrage auf dem Bildschirm, um zu erfahren, bei welchen Verfahrenskomplexen der Zeuge nach den bisherigen Erkenntnissen Angaben machen kann und was über diesen Zeugen schon bekannt ist, ihm also ggf. vorgehalten werden muß. In diesem Bereich experimentiere ich im Augenblick mit einer Anwendung des Programmes FRAMEWORK II mit großem Erfolg. Langfristig beabsichtige ich jedoch, eine solche Akteninhaltsdokumentation auf der Basis des Datenbankprogrammes dBase III-Plus zu realisieren.

Schließlich wird das Textverarbeitungsprogramm des PC täglich genutzt. Hier stehen mir viele fest gespeicherte Formulartexte ebenso zur Verfügung wie ein vollständiger Baustein für den Behördenbriefkopf, der es ermöglicht, Schreiben direkt absendefertig mit dem PC zu erstellen. Dies ist dort von Vorteil, wo mehrere oder gar viele gleichartige Schreiben abgesandt werden müssen. Auch dort, wo ich an Texten sehr sorgfältig feile, bis sie meinen Schreibstil verlassen (z.B. bei Berichtsentwürfen, diffizilen Anklageschriften, Entwürfen von Durchsuchungsbeschlüssen, Beschlagnahmebeschlüssen oder gar Haftbefehlen), wird der PC regelmäßig genutzt.

Zusammenfassend kann ich feststellen, daß mein PC ein aus meiner täglichen Arbeit nicht mehr wegzudenkendes, außerordentlich zweckmäßiges Werkzeug — aber auch nicht mehr — ist. StA Thomas Wickern, Bonn

Ist uns noch...

Warum keine Clearingstelle?

Terminierung ist Sache des Richters — heißt es! Beim OLG Hamm stimmt dieser Satz nicht. Dort gibt es eine Terminierungsstelle für alle Senate. Und sie arbeitet mit Erfolg. Denn sie nimmt dem Richter Arbeit ab. Wieviel Zeit vergeht damit, einen vielbeschäftigten Rechtsanwalt zu erreichen, ja wie oft kommt man nicht einmal beim Telefonieren aus dem eigenen Haus heraus ins Ortsnetz oder Fernnetz! Und dann ist der Anwalt gerade nicht im Büro und seine Mitarbeiter sind nicht in der Lage, einen Termin festzumachen. Hier summieren sich Stunden an Arbeitszeit, die ein Richter besser nutzen könnte.

Wenn er die Sitzungsdauer vorgibt, kann auch jeder andere den Termin mit Verteidigern, Sachverständigen und Zeugen abstimmen. Dort könnte auch die Terminverlegung bearbeitet werden, wenn plötzlich ein Verfahrensbeteiligter ausfällt. Mit etwas Routine sieht auch

ein Geschäftsstellenbeamter, ob ein Zeuge kommen „muß“. Notfalls hilft ein Telefonat mit dem Richter. Dann braucht der Richter nicht selbst in die Akte schreiben: „1. Zeuge muß kommen, 2. Nachricht von 1. an Zeugen — höflich —, 3. z. T.“.

Diese Clearingstelle könnte auch die EMA-Auskunft einholen und hätte auch Kenntnis vom Verfahren gegen denselben Angeklagten beim Richter nebenan. Sie wüßte dann, dank ihres Computers, daß der Angeklagte nicht unbekannten Aufenthaltes, sondern wo er mit fester neuer Anschrift zu laden ist. Es erübrigen sich dann auch vielfach öffentliche Zustellungen oder großartige Fahndungsbemühungen der Staatsanwaltschaft. Und letztlich würden die Haftbefehle gemäß §§ 112 ff., 230 StPO in starkem Maße zurückgehen; die Freiheitsrechte der Bürger blieben unangetastet.

Ist uns noch...

Umfrage aus Münster

Den Anlaß bildete Ende letzten Jahres die Ankündigung der Referendargeschäftsstelle, daß Anfang 1987 mit der Zuweisung einer größeren Schar von Referendaren in die Zivilkammern beim Landgericht Münster zu rechnen sei. Die Beisitzer in den Zivilkammern, auf deren Schultern jedenfalls in Münster allein die Ausbildung der Referendare lastet, wurden sich plötzlich des Umstandes bewußt, daß auch der Vorsitzende sich daran beteiligen könnte.

Nur, wie sollte das durchgeführt werden, wenn der Vorsitzende selbst kein Dezernat in der Kammer verwaltet und — so mancher Vorsitzender — deshalb die Auswahl geeigneter Aktenstücke nicht vornehmen kann? Und warum verwaltet der Vorsitzende kein Dezernat, nicht einmal eine halbe Ziffer? Eventuell deshalb, weil er als Vorsitzender des Spruchkörpers alle Terminakten durcharbeiten und zur Entscheidungsreife bringen muß? Gilt dies aber noch jetzt, nachdem die Beschleunigungsnotelle den allein entscheidenden Einzelrichter gebracht hat? Hat es hier eine Entwicklung gegeben, die sich pensamäßig erheblich zu Lasten der Beisitzer und zugunsten der Vorsitzenden in Zivilkammern ausgewirkt hat? Eine kurzfristig einberufene Versammlung der Beisitzer in den Zivilkammern konnte die Frage nicht klären. Die Behandlung dieses Themas auf einer Richterversammlung 1986, die gekennzeichnet war durch beredtes Schweigen der betroffe-

nen Vorsitzenden, wurde wegen der ihm innewohnenden Brisanz vertagt. Die Frage der Derzernatsarbeit der Vorsitzenden sollte auf einer eigens dazu einberufenen Richterversammlung im März 1987 behandelt werden. Der im Dezember 1986 gewählte Richterrat, der — Zufall — sich überwiegend aus R1-Richtern zusammensetzt, führte zur Vorbereitung der Versammlung eine Befragung der Richterräte an den Landgerichten des Landes NW durch. Sollte das Landgericht Münster tatsächlich — so die Meinung manches Beisitzers — eine Insel der Seligen für Vorsitzende in Zivilsachen sein, Vorruhestandsregelung nach entbehrungsreichen Jahren als Vorsitzende von großen Strafkammern und als urteilsschreibende Vorsitzende von Kammern für Handelssachen?

Im folgenden soll das Ergebnis der — zugegebenermaßen nicht nach den Grundsätzen der empirischen Forschung — durchgeführten Befragung wiedergegeben werden.

Für Rückfragen steht der Richterrat des Landgerichts Münster gern zur Verfügung.

PS: Im Frühjahr/Frühsummer 1987 haben zwei von neun Vorsitzenden einer erstinstanzlichen Zivilkammer ein Dezernat in der Größenordnung von 1 bis 2 Ziffern übernommen.

Ein weiterer Vorsitzender hat sich entschlossen, im September 1987 ein Dezernat zu bearbeiten.

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33

effektiver Jahreszins nur 9,51%

Billiges

GELD
FÜR

BEAMTE
auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren
Ernennung a.L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Zinssatz 6,75 % pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszins-
satz 7,25 %
bei einer Laufzeit von 15 Jahren

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.**
— SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienst der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Landgericht	Wieviele ZK?	Besetzung	Eingänge Jahresdurchschnitt	Erledigungen durch Kammer oder ER?	Bearbeitet Vors. eigenes Dezernat (in welchem Verhältnis zu Beisitzern)	Falls nein: Mitarbeit in anderer Weise? Worin besteht diese?
Aachen	8 (1. Inst.)	1 : 2 1 : 2 1/2	600 700 - 720	unterschiedlich z.T. keine Rolle z.T. bis 30 % ER LG Durchschnitt: 18 % ER	6 von 8 Vors. (-) 1 Vors. (1 : 2) 2 Endnr. 1 Vors. (1 : 2) 1/2 Endnr.	Übernahme bestimmter Sachen (alle Kreditklagen, einstw. Verfügungen; PKH, Einstellungen, Vertretung, Votierung unabhängig v. Beisitzer
Arnsberg	3	1 : 2 1 : 3 0,9 : 2,7	660 750 700	14 % ER 19,5 % ER 11 % ER	(-)	Urlaubsvertretung Krankheitsvertretung
Bielefeld	9 (1. Inst.) 5 (2. Inst.)	3 - 4 Ri	1986 1. Inst. 467	1985 1. Inst. bei 4 Kammern unter 5 % i.ü. bis 31 %, einige Kammern übertragen überwiegend Sachen mit Beweisaufnahme	bei umfangreicher ER- tätigkeit überwiegend eigenes Dez. 1-2 Nr.	. / .
Bochum	6	1 : 2	1986: 620 auch für 1987 erwartet	nur 30 Verf. auf ER	(-)	In 2 Kammern Ver- tretertätigkeit
Bonn	es wird das "Stuttgarter Modell" praktiziert (nahezu alle Verhandlungs- und Beweistermine vor der Kammer); dies erlaubt nach Auffassung des Vorsitzenden des Richterrates nicht die Übernahme eines zusätzlichen Dezernats					
Dortmund	11 (3 z.T. 2. Inst.)	1 : 2 (ProbeRi in den 1. 6 Monaten reihum)	670	i. wesentlichen durch Kammer (Durchschnitt 8,8 % ER; Bandbreite zwischen 0 und 30 %	bei 1 : 2 durchgängig eine Ziffer einschl. BE-Funktion	1. Kammer im wesentlichen mit schriftl. Vor- verf. Akten erst an BE, wenn sie zur Terminierung an- stehen
Duisburg	7 (1. Inst.,	1 : 2 1/2	665	"halb und halb"	4 Vors. 1 - 1,5 Ziffern	überwiegend Beweis- aufnahme vor Kammer oder Bearbeitung umfangreicher alter Verfahren
Düsseldorf	16 1. Inst. 6 Berufs. 2 Beschw.	I. 10 x 1 : 2 6 x 1 : 3 II. 4 x 1 : 2 3 x 1 : 3	1 : 2 : 580 1 : 3 : 700 - 720	von Kammer zu Kammer verschieden	bei 1 : 2 Besetzung 2 Endnr.	keine Erkenntnisse über "Vorsitzenden- tätigkeit"
Essen	20	1 : 2	660 1. Inst. 710 2. Inst.	überwiegend Kammer ER-Termine sind die Ausnahme	i. d. R. (-), teilweise in der Urlaubsvertretung oder gegen Entlastung im Vorsitz	Urlaubsvertretung auch Sitzungs- vertretung in Vertretungs- kammer
Kleve	8 davon 2 KfH u. 2 Berufs.	3) 1. Inst. 1 : 3 (davon 1 Beschw) 1) 1. Inst. 1 : 2 2) Beruf. 1 : 2	I 1:3 710 1:3 769 1:2 600 1:3 487/523 II 1:2 267 1:2 424	Kammer Präs. u. PräsR	in 1 Inst. bei 1:2 (= 3 ZK) (+) in Verh. 1:10	(-)
Krefeld	5 ZK 1 Beschw	1x1 : 2 3x1 : 2 1/2 1x1 : 3 1/2 : (1/2 + 1/2)		fast ausschließlich Kammer	(-)	Dezernat Sitzungsvorberei- tung Beratung Sitzungsleitung
Mönchengladbach	4 (1. Inst.)	3x 1:3 1x 1:2,5 (z.T. 1:2)	696 586	i. wesentlichen Kammer 1985 zw. 0,5 % und 23,1 % ER; 1 ZK über- trägt immer mit einer Sachentscheidung nach Beratung	1:3 (-) 1:2,5 (+)	Tvorber. gem. § 273 ZPO Gütever- sach gem. § 279 ZPO PKH-Verf.
Paderborn	3 (1. Inst.)	3,0	ca. 650	i. wesentlichen Kammer ca. 80 - 90 %	(-)	(-)
Wuppertal	12 7,5 1. Inst. 1 "T" 3,5 "S"	7,5 x 1:2 im übrigen sehr gemischt	1. Inst. ca. 525	unterschiedlich: ER überwiegt nach Verhdg im frühen 1.T. vor der Kammer	(+) 1 - 2 Endur	1 Ausnahmefall: Kein Dez. aber alle Kammersachen bis zum 1.T. im schriftl. Vorverfahren

Und noch einmal:

Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

Verschiedentlich aufkommende Klagen über Verzögerungen bei der Zahlung von Pensionen, insbesondere bei vorzeitigem Ruhestand und bei Zahlungen an Waisen und Hinterbliebene geben uns Anlaß, die Ausführungen in Ri-StA 4/80 und 3/81 in Erinnerung zu rufen:

Neben die tatsächlich in Beamten- oder Richterverhältnissen zurückgelegte Dienstzeit treten für die Berechnung der Versorgungsbezüge nach § 6 BeamtVG weitere Zeiten, die entweder obligatorisch oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der obersten Dienstbehörde als ruhegehaltsfähig zu berücksichtigen sind.

Diese Zeiten müssen in jedem Einzelfall ermittelt und geprüft werden, wenn die ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 35 Jahren und damit der Pensionshöchstsatz von 75 Prozent nicht erreicht wird.

Zu diesen Zeiten zählen z. B. Wehrdienst, Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Institutionen oder auch Anwaltstätigkeiten, aber auch die Ausbildungs- und Prüfungszeiten, die zur Ernennung als Richter oder Staatsanwalt geführt haben.

Wichtig ist jedoch: Diese Zeiten werden nur auf Antrag angerechnet!

Zwar soll über die Anrechnung der Mindestausbildungszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in der Regel bei der Berufung in das Beamten (Richter)-Verhältnis entschieden werden. Aber auch diese Entscheidung setzt einen entsprechenden Antrag voraus.

Zuständig für die Festsetzung der Versorgungsbezüge und für die Berücksichtigung der genannten Zeiten ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Düsseldorf. Der Antrag bedarf keiner Form. Er wird jedoch zweckmäßigerweise nicht unmittelbar dorthin gerichtet, sondern auf dem Dienstweg. Dadurch wird ermöglicht, daß dem Antrag aus den Personalakten die erforderlichen Informationen beigelegt werden können. Ein konkreter Antrag, welche Zeiten angerechnet werden sollen, wäre hilfreich. **Jeder Richter und Staatsanwalt, der den Höchstsatz von 75 Prozent noch nicht erreicht hat, sollte seine Versorgungssituation überprüfen und ggf. einen entsprechenden Antrag stellen.**

Wer an Einzelheiten interessiert ist, kann sich bei **Kümmel**, Kommentar zum Beamtenversorgungsgesetz, Anmerkungen zu § 12, eingehend informieren.

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Leitlinien¹⁾ des Bundes der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Der Bund der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit hat es sich nach seiner Satzung zur Aufgabe gemacht, die Interessen der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreten, insbesondere ihre rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange zu wahren und zu fördern. In den Leitlinien sind die für die künftige Verbandsarbeit wesentlichen Punkte zusammengefaßt. An ihnen hat sich die Arbeit der Organe des Bundes und der Mitglieder auszurichten.

1. Die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit ist zu stärken und auf Dauer zu gewährleisten. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind auszubauen und zu sichern.

2. Für die Berufung in ein Richteramt darf ausschließlich die persönliche und fachliche Eignung maßgebend sein. Die Instanzgerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit dürfen nicht Durchgangsstation für Richter anderer Gerichtsbarkeiten auf dem Wege zum Bundesarbeitsgericht sein. Den Richterververtretungen ist eine stärkere Mitwirkung bei der Einstellung und Beförderung von Richtern einzuräumen.

3. Die Einstufung und Besoldung der Richter hat nach dem Inhalt ihres Amtes zu erfolgen.

4. Die Arbeitsbedingungen des Richters sind seinen Aufgaben und seinem Amt entsprechend so zu gestalten, daß die Rechtsgewährung bei den Gerichten für Arbeitssachen gewährleistet ist. Dazu gehören eine der Belastung gemäße personelle und materielle Ausstattung der Gerichte. Jedem Richter ist ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung moderner, arbeitserleichternder Technik ist jedem Richter zu ermöglichen.

5. Bei der Juristenausbildung ist das Arbeitsrecht angemessen zu berücksichtigen. Es sind im Rahmen der Referendarausbildung Arbeitsgemeinschaften für Arbeitsrecht zu bilden. Dabei sind in erster Linie Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit als Gemeinschaftsleiter einzusetzen. Diesen ist eine dem Umfang ihres Einsatzes in der Ausbildung entsprechende Entlastung zu erteilen.

6. Die Fortbildung der Richter ist zu gewährleisten. Dafür sind für alle Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit neben den bereits bestehenden Einrichtungen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen mit dem Ziel, über die Entwicklung des Rechts und der Rechtsprechung zu informieren.

7. Bei den Landesarbeitsgerichten ist ein Richter zum Referenten für Öffentlichkeitsarbeiten (Pressereferent) zu bestimmen. Es ist anzustreben, daß diese Referenten eine spezielle Schulung erhalten, z. B. an der Richterakademie.

8. An dem Bestreben, das gesamte Arbeitsrecht in einem einheitlichen Arbeitsgesetzbuch zu regeln, ist festzuhalten.

9. Die Ressortierung der Gerichte für Arbeitssachen bei den Arbeits- und Sozialministerien der Länder ist beizubehalten. Die Einführung des Senatsprinzips bei den Landesarbeitsgerichten ist vordringlich anzustreben.

¹⁾ beschlossen von der Bundesvertreterversammlung am 3. Oktober 1986 in Lübeck

Nichtraucher-schutz

Nach dem Motto „Was des einen Lust, gereicht dem anderen zum Verdruß“ wird schon seit einiger Zeit der Ruf des Nichtrauchers nach einem wirksamen Schutz gegen passives Mitrauchen immer vernehmlicher. Selbst die FDP, die Ge- und Verbote zum Schutz der Nichtraucher ablehnt, „wo ein fairer Interessenausgleich auf der Grundlage von Toleranz und Rücksichtnahme möglich ist“, hat ein Aktionsprogramm vorgelegt, das u. a. vorsieht, in Räumlichkeiten mit Arbeitsplätzen Grenzwerte für eine maximale Rauchkonzentration in der Atemluft zu entwickeln. Vergleichbar mit der TA-Luft beim Umweltschutz soll eine TA-Raumluft geschaffen werden.

Während kürzlich der Sachverständigenrat für Umweltfragen, der die Bundesregierung berät, ein generelles Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden gefordert, Umweltminister Töpfer (CDU) hierzu aber noch keine Position bezogen hat, ist die Frage in NRW bereits seit geraumer Zeit¹⁾ geregelt. An die Leiter der Behörden, Dienststellen, Gerichte und andere Einrichtungen des Landes wird appelliert, in Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber Passivrauchern „unter Beteiligung der Personalvertretung zu prüfen, ob in ihrem Geschäftsbereich nichtrauchende Mit-

¹⁾ RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 4. Dezember 1985 - VA 4 - 0394 2 - in MBl. NW 1986, S. 269

arbeiter und Besucher vor den Nachteilen und Gefahren des Passivrauchens hinreichend geschützt sind, und ggf. zur Wahrung des Nichtrauchererschutzes notwendige Maßnahmen zu veranlassen". Dabei sollen folgende Grundsätze beachtet werden: Bei der Unterbringung von Raucher und Nichtrauchern in gemeinsamen Diensträumen, wie auch bei der gemeinsamen Benutzung von Dienstfahrzeugen ist das Rauchen vom Einverständnis der Nichtraucherenden abhängig zu machen. In Kantinen, Aufenthalts- und Pausenräumen ist das Rauchen zu untersagen, wenn keine getrennten Bereiche für Raucher und Nichtraucher angelegt werden können. Eine generelle Untersagung hat auch in Aufzügen, Gängen und Wartezonen für Besucher, Räumen mit Besucherverkehr sowie in Lehr- und Unterrichtsräumen zu erfolgen. In Sitzungen und bei sonstigen dienstlichen Zusammenkünften muß der Sitzungsleiter den Schutz der Nichtraucher Vorrang vor den Bedürfnissen der Raucher einräumen und durch eine entsprechende Pausengestaltung für einen Ausgleich der Belange sorgen.

Welche inneren und äußeren Widerstände auf diesem Weg zu überwinden waren und wohl noch sind, zeigt nicht nur, daß der Runderlaß vom 4. Dezember 1985 jetzt erst Wirkung zeigt. Dabei ist er Nachfolger eines 10 Jahre älteren Runderlasses (vom 31. Januar 1975) über „Nichtraucherschutz in Diensträumen“, der weitgehend unbeachtet geblieben sein dürfte. Bei dieser Entwicklung bedarf es aber keiner Frage, daß sich das frühere Meinungsbild, denjenigen nichtrauchenden Kollegen, der an Rauchgeruch und Raucherwolke Anstoß nahm, als überempfindliche Störer zu betrachten, ins Gegenteil gewandelt hat. Nicht mehr dem Nichtraucher sind Aktivitäten abzuverlangen, um seine Belange durchzusetzen. Sache des Rauchenden ist es vielmehr, sich den erforderlichen Konsens zu verschaffen, andernfalls er als der Störer gilt. Hiergegen formiert sich jetzt die Front derer,

die von einer Bevormundung des „freien Bürgers“ sprechen, obwohl es doch die Raucher waren und noch sind, die ihrem ebenso „freien Mitbürger“ die Schweinshaxe durch Tabakqualm ungefragt glaubten verräuchern zu dürfen. Also begrüßen wir doch erst einmal einen — wenngleich erzwungenen — Fortschritt im Sozialverhalten. Wenn in China das Spucken auf der Straße verboten wird, sollten wir Europäer mit einem „Vernebelungsverbot“ nicht hintanstehen.

Andererseits beteht kein Anlaß zum Kulturkampf, bei dem die Nichtraucher gegenüber den ungehemmt Genußsuchtigen ihre Frustrationen abbauen.

Also: Jedem sein Recht auf ein Raucherbein! Aber: Endlich ein geregeltes Miteinander, bei dem jeder, soweit

möglich, nach eigener Façon selig werden kann.

In diesem Sinne sollten auch die Regelungen ausfallen, die zur Zeit „vor Ort“ Behördenleiter im Zusammenwirken mit den Personalvertretungen zu treffen haben: Grundsätzlich und im Zweifel Vorrang für den Schutz der Nichtraucher. Bestehen aber zumutbare Möglichkeiten eines Arrangements, sollte hierfür genügend Freiraum bleiben. Bibliothek und Kantine sollten deshalb, läßt sich keine Aufteilung für Raucher und Nichtraucher vornehmen, während der Hauptbenutzungszeiten für das Rauchen gesperrt werden. Außerhalb dieser Zeiten und wenn sich leicht eine Verständigung mit anderen Besuchern herbeiführen läßt, sollte aber die Möglichkeit unangetastet bleiben, sich „zwischenmenschlich“ zu verständigen.

Justitia ist weiblich

65 Jahre Richterinnen in Deutschland

Am 11. Juli 1922 wurde im Reichstag ein Gesetz verabschiedet, dessen Artikel I (RGBl. 1922 I S. 573) wie folgt lautet: „Die Fähigkeit zum Richteramt kann auch von Frauen erworben werden. Ebenso können Frauen zu Handelsrichtern, Amtsanwälten, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern ernannt werden.“

Es dauerte dann noch bis 1924. In diesem Jahr wurde Dr. Maria Munk die erste deutsche Richterin.

Am 16. Mai 1927 wurde in Preußen Frau Dr. Maria Hagemeyer (geboren 1896) als Assessorin eingestellt und am 3. Mai 1928 zur ersten Land- und Amtsgerichtsrätin ernannt mit einer Planstelle in Bonn. Bereits 1924 nach Ablegung des Assessorenexamen war sie als Hilfsarbeiterin im Preußischen Justizministerium tätig geworden. Frau Dr. Hagemeyer lebt noch und wurde im vorigen Jahr in Bonn zu ihrem 90. Geburtstag mit einer Feierstunde geehrt.

Der Weg war lang gewesen. Noch auf dem 4. Richtertag 1921 war die Ansicht vertreten worden, daß „durch die Zulassung der Frau als Berufsrichterin der Rechtsprechung das Grab gegraben würde“ und „daß die Unterstellung des Mannes unter den Willen und den Urteilsspruch einer Frau“ der Stellung der Frau und „dem deutschen Mannesgefühl“ widerspreche. Auch wurden erst ab Januar 1921 Frauen zum juristischen Vorbereitungsdienst und zum Assessorexamen zugelassen. Selbst als Schöffen und Geschworene waren sie unerwünscht. Frauen waren zwar ab 1922 zu diesen Ämtern zugelassen; aber: „Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.“ (§ 26 GVG).

Auch heute noch brauchen Frauen in der Justiz Mut, Zähigkeit und Selbstbewußtsein. Die Zahl der Richterinne und Staatsanwältinnen ist zwar erheblich gestiegen. Aber wie sieht es in den sogenannten „Beförderungsätern“

aus? Und wo ist eine Frau Gerichtspräsidentin oder — bei der Staatsanwaltschaft — Behördenleiterin?

RiStA gibt einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung:

- 1896: Zum erstenmal dürfen Frauen das Abitur machen.
- 1900: Frauen dürfen auch in Deutschland studieren (zunächst in Baden).
- 1912: Als erstes Land erlaubt Bayern Frauen das erste juristische Staatsexamen. Als erste Frau promovierte Marie-Elisabeth Lüders zum Dr. rer. pol.
- 1916: Frauen dürfen (wegen des kriegsbedingten Männermangels) die Amtsgeschäfte von Gerichtsschreibern übernehmen.
- 1919: Die Weimarer Verfassung gibt Gleichberechtigung.
- 1922: Der Reichstag beschließt ein Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege. Als erste deutsche Rechtsanwältin wird Maria Otto in München zugelassen.
- 1924: Die erste deutsche Richterin war Dr. Maria Munk in Berlin.

- 1928: Als erste Inhaberin einer Planstelle in Preußen wird Dr. Maria Hagemeyer in Bonn zur Landgerichtsrätin und Amtsgerichtsrätin ernannt.
- 1933: 36 Richterinnen im Staatsdienst.
- 1936: Frauen werden nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.
- 1940: Juristinnen werden (wegen des Männermangels im Krieg) für die Staatsverwaltung auch im höheren Dienst eingestellt.
- 1945: Die Besatzungsmächte heben alle Bestimmungen auf, die Frauen benachteiligen.
- 1949: Der Gleichberechtigungsgrundsatz kommt ins Grundgesetz. Bei Gründung der Bundesgerichte wird an jedes auch eine Frau berufen.
- 1958: Das Gleichberechtigungsgesetz tritt in Kraft.
- 1961: Als erste Frau wird die Juristin Elisabeth Schwarzhaupt Bundesministerin.
- 1985: Von 17031 Richtern sind 2540 (etwa 15 Prozent) weiblich. Einzige Gerichtspräsidentin der Bundesrepublik ist Hannemarie Kühler (Landesarbeitsgericht Niedersachsen). 25 der 475 Bundesrichter sind weiblich.
- Einzige Bundesverfassungsrichterin ist Dr. Gisela Niemeyer im ersten Senat.
- 1986 kommt Dr. Karin Graßhof im zweiten Senat des BVerfG hinzu.

Bericht aus Bonn

Es kann nicht verborgen bleiben, daß Justizpolitik im eigentlichen Sinne in Bonn derzeit nicht stattfindet. Nicht nur, daß der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung vom 18. März 1987 die Dritte Staatsgewalt nicht einmal einer besonderen Erwähnung für wert erachtet hat, ist beklagenswert (und bezeichnend zugleich) — ähnlich abstinenter verhielten sich allerdings auch schon Regierungserklärungen seiner Vorgänger —, sehr nachdenklich stimmt insbesondere das Fehlen konzeptioneller Entwürfe zur Verbesserung der Situation im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Justiz.

Dabei liegt der Befund offen zutage: Die Belastung aller Zweige der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften steigt, was Bundesregierung und Ju-

stizminister offen einräumen, kontinuierlich an. Eine Diskussion sinnvoller Entlastungsstrategien findet gleichwohl nirgends statt. Auf Landes- und Bundesebene erschöpft sich, so ist der Eindruck, die Justizbürokratie in gelegentlichem Aktivismus — ein „Workshop“ hier, eine „Analyse“ da, eine Kommission dort — und vertraut (zu Unrecht?) darauf, daß die Rechtsprechung ihren Gang schon nehmen werde.

Minimale Randkorrekturen des Verfahrensrechts — Früchte des Widerstreites der Interessen von Justiz einerseits und Anwaltschaft andererseits — werden als epochal und zukunftsweisend verkauft (Beispiel: das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987), in anderen Bereichen versanden Reformen schon im Ansatz (Beispiel: ZPO-Novelle der letzten Wahlperiode). In hilflos-berechnendem Kakül offeriert man Justiz und Rechtsuchenden letztlich sogar Steine

BUCHBESPRECHUNG

„Rechtskunde für Hundehalter“

Von Rechtsanwalt Freimut Quednau
1987. 201 Seiten, 29,80 DM. ISBN 3-490-04919-5. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin.

Das Buch behandelt sachkundig die Rechtsfragen, welche für den Halter eines Hundes aber auch für den von einem Hund Geschädigten oder Belästigten auftreten können. Kaufrecht, Schadensersatz, Haftung, Steuer- und Versicherung der „Sache“, an die 4 Millionen Bundesbürger ihr Herz hängen, werden dargestellt. Leider geschieht dies überwiegend in der Sprache der Juristen. Der Laie dürfte gewisse Schwierigkeiten beim Verständnis der Ausführungen haben. Das Sachregister könnte umfangreicher sein. Man sollte dies Büchlein statt Blumen seinem Hundehalter/-freund schenken.

statt Brot: Die Ziviljustiz soll, so die inzwischen allgemein bekanntgewordenen Vorschläge der Justizministerkonferenz (vgl. DRiZ 8/87 und RiStA 3/87), wieder einmal dadurch „entlastet“ werden, daß der für die Zuständigkeit der Amtsgerichte maßgebliche Streitwert angehoben wird; in welcher Höhe ist dabei noch offen. Auf die Durchsichtigkeit dieses Konzepts („Taschenspielertrick“) ist schon so oft hingewiesen worden, daß darauf an dieser Stelle verzichtet werden kann. Doch zeigt nicht die Streitwert-Diskussion das ganze Dilemma der verantwortlichen Politiker, die es einerseits für gerechtfertigt, ja geboten halten, gewaltige Summen in ein hinsichtlich seines Ertrages nach wie vor so umstrittenes Projekt wie die Volkszählung fließen zu lassen (die Kosten für Datenerhebung und -auswertung werden mit bis zu einer Mrd. DM eingeschätzt), um damit — hoffentlich — Daten für eine sinnvolle Zukunftsplanung zu gewinnen, die andererseits aber vor offen zutage tretenden Mißständen in einem zentralen Aufgabenbereich des Staates, nämlich der Rechtsgewährung, beharrlich die Augen zu verschließen scheinen? Wie anders ist es zu bewerten, daß die Justizhaushalte allenthalben auf Sparflamme kochen?

So sucht sich die Rechtspolitik ihre Nebenfelder, scheinbar blind dafür, daß neue Rechtspositionen und -ansprüche entstehen, zu deren Durchsetzung jeder einzelne regelmäßig auf die Inanspruchnahme der Justiz angewiesen sein wird: Verankerung des Umweltschutzprinzips im Grundgesetz, Vergewaltigung in der Ehe, Strafbarkeit von Sitz- und anderen Blockaden, um nur die gerade aktuellen Themen zu nennen.

Rechtspolitik am Beginn der 11. Wahlperiode — die Momenaufnahme fällt düster aus.

Peter Marqua

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Minister beabsichtigt Auflösung eines LSG-Senates

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Heinemann, plant, die vakante Stelle des Vorsitzenden Richters des 9. Senats des Landessozialgerichts in Essen nicht erneut zu besetzen. Dieser Senat ist ausschließlich für Streitsachen der Arbeitslosenversicherung zuständig. Damit will der Minister den Abbau eines ganzen Senats einleiten. Die eingesparten Richterstellen sollen der ersten Instanz zugute kommen.

Der Gesamtvorstand des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit des Landes NRW e. V. hat sich am 6. Juli 1987 in Essen eingehend mit diesem Vorhaben befaßt. Er hat beschlossen:

„Der Richterverein sieht in erster Linie die Notwendigkeit, die erste Instanz personell zu verstärken. Er unterstützt deswegen die Anforderung von 15 neuen Richterstellen R 1 durch den Präsidenten des LSG.“

Die Verstärkung der ersten Instanz durch Verminderung der Richterstellen in der zweiten Instanz hält der Richterverein für einen nicht gangbaren Weg, weil der ersten Instanz nur zwei Stellen zugute kommen würden und die Leistungsfähigkeit der zweiten Instanz geschmälert würde.“

Die Vertreter des Richtervereins werden diese Forderungen nachhaltig bei den bevorstehenden Gesprächen mit den im Landtag vertretenen Parteien zum Haushalt 1988 geltend machen.

Beamendarlehen zu 6,75%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung 1:1-Bsp.
35jähriger Beamter
Zins 6,75% - 98% Ausz.
Effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,21%

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,- mitl. DM 143,-. Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1% einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner
Darlehensvermittlung - 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2 - Tel. 0421/67467
Volksbank Lemwerder (BLZ 28069003)

BEAMTENKREDIT-BERATUNGS GMBH
Schwachhauser Heerstr. 224 - 2800 Bremen

Barkredit in Zusammenarbeit mit der **GALLINAT-BANK**

Laufzeit 36 - bis im Einzelfall 120 Monate, DM 10.000,- bis DM 70.000,-

DM 20.000,-	mtl.	DM 267,36
DM 35.000,-	mtl.	DM 468,37
DM 42.000,-	mtl.	DM 562,04
DM 58.000,-	mtl.	DM 767,15
DM 70.000,-	mtl.	DM 936,76

Beispiele: Laufzeit 120 Monate, effektiver Jahreszins 10,82%
an Beamte, Berufs- und Zeitsoldaten, Angestellte, Arbeitnehmer.

Als Sonderleistung bietet und vermittelt Ihnen die **BEAMTENKREDIT-BERATUNGS GMBH**

Beamendarlehen mit Lebensversicherung. Laufzeit 144 bis 240 Monate, DM 20.000,- bis DM 100.000,-

DM 20.000,-	mtl.	DM 188,30
DM 40.000,-	mtl.	DM 374,60
DM 50.000,-	mtl.	DM 468,25
DM 80.000,-	mtl.	DM 745,20
DM 100.000,-	mtl.	DM 931,50

Beispiele: Alter 34 J., Laufzeit 240 Monate, Auszahlung 98%
Festzins 6,75%, effektiver Jahreszins 7,21%.

Name _____ Straße _____ Wohnort _____ Beruf _____ Beamtenkredit _____

0421/23 90 05